



Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 17.01.2007

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die der imp engineering GmbH erteilt werden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung enthalten sind. Diese Bedingungen gelten auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen und bei künftigen Geschäften auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen werden.

Sollten Einzelbestimmungen unwirksam sein, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

§ 2 Vertragsverhältnis

1. Die imp engineering GmbH verpflichtet sich, die gemäß den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Beschreibungen, notwendigen Leistungen zu erbringen. Jeder Auftrag stellt einen Werkvertrag im Sinn der § 631 ff BGB dar. Die fertige Leistung ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk.
2. Nicht vom Preis umfasst sind:
 - Versandkosten an Orte außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland.
 - Die Kosten für eventuelle Modellanfertigungen.
 - Allgemeine Spesen und Kosten bei Reisen zu Besprechungen außerhalb des Sitzes der imp engineering GmbH.
3. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen für ihre Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Von dieser Vereinbarung der Schriftlichkeit kann ebenfalls nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung (also nicht durch konkludentes Verhalten) abgewichen werden.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung richtet sich nach der im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarung. Sollte einmal keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden sein, ist die angemessene und ortsübliche Vergütung geschuldet.
2. Soweit keine anderweitigen Abreden getroffen werden (z.B. monatliche Abrechnung), ist die Vergütung in Teilzahlungen zu leisten, wobei 1/3 der Vergütung bei Auftragsbestätigung, 1/3 bei Vorlage der Konstruktionszeichnungen bzw. Konstruktionsdarstellungen und 1/3 bei Abnahme des Auftrages fällig werden.
Die imp engineering GmbH ist nicht verpflichtet, Schecks und Wechsel anzunehmen. Sofern eine solche Annahme erfolgt, geschieht dies nur erfüllungshalber. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Die jeweils fälligen Zahlungen müssen binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Zahlungen sind, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ohne Skontoabzug und spesenfrei zu leisten.
Gerät der Vertragspartner in Verzug, werden zusätzlich ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig.
Der imp engineering GmbH bleibt die Geltendmachung weiteren Verzugschadens vorbehalten.

§ 4 Nutzungsrecht

Auch nach Übergabe der Daten bzw. Datenträger dürfen die Ergebnisse der Arbeit der imp engineering GmbH nur für die vereinbarte Nutzungsart und den auftragsgemäßen Umfang verwendet werden. Der Auftraggeber erwirbt mit der Zahlung des Gesamthonorars in dem vorstehend beschriebenen Umfang die Nutzungsrechte.



Sämtliche weitere Nutzungsrechte bleiben ausschließlich bei der imp engineering GmbH. Unbeschadet der vorbezeichneten Nutzungsrechte des Auftraggebers, darf die imp engineering GmbH weiterhin die entwickelten Ideen, Konzeptionen, erworbenes Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden nutzen. Eine Weitergabe, Überlassung, Bekanntgabe oder sonstige Zugänglichmachung der vertraglichen Leistungen der imp engineering GmbH an Dritte ist untersagt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes einzelvertraglich vereinbart wird. Im Falle der unerlaubten Weitergabe, Überlassung, Bekanntmachung oder sonstigen Zugänglichmachung ist der Vertragspartner der imp engineering GmbH zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 5 Anforderungsprofil

Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer ein Anforderungsprofil für die zu erstellenden Leistungen. Dieses Anforderungsprofil muss die genauen Anwendungs- und Umfelddaten enthalten. Die imp engineering GmbH trifft keine Prüfpflicht dahingehend, ob die mit dem angegebenen Umfeld bzw. den Anwendungsdaten oder sonst vom Auftraggeber gelieferten Daten für die beauftragte Leistung tatsächlich in der im Auftragsprofil enthaltenen Form verwendet werden können. Für Fehler in den vom Auftraggeber gelieferten Daten haftet die imp engineering GmbH in keinem Fall.

§ 6 Liefertermine

Liefertermine werden ggf. einzelvertraglich geregelt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten diese nur als Richtlinien. Erkennt die imp engineering GmbH, dass die vorgesehenen Zeiträume nicht eingehalten werden können, so wird sie den Vertragspartner entsprechend informieren.

§ 7 Abnahme

1. Die Fertigstellung der auftragsgemäßen Leistung wird die imp engineering GmbH dem Auftraggeber mitteilen. Mit Eingang der Fertigstellungsmitteilung hat der Auftraggeber 7 Werktage Zeit, das Werk zu prüfen und die Abnahme zu erklären. Gegebenenfalls gilt die Abnahme nach Ablauf der Frist als erteilt, wenn diese nicht fristgerecht vorher schriftlich gegenüber der imp engineering GmbH unter Angabe von Gründen verweigert wird. Kleinere Mängel, die die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nur unerheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
2. Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen, besteht ein Anspruch auf Teilabnahme, die sinngemäß wie vorstehend durchzuführen ist.
3. Sofern eine gemeinsame Abnahmeprüfung einzelvertraglich vereinbart wurde, ist diese binnen 7 Werktagen nach Eingang der Fertigstellungsmitteilung durchzuführen. Das Ergebnis ist am Ende der Prüfung sofort schriftlich festzuhalten.

§ 8 Gewährleistung, Haftungsbeschränkung und Prüfpflicht

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich die von der imp engineering GmbH erbrachten Leistungen zu prüfen und auf eventuelle Abweichungen vom Auftragsvolumen und Mängel zu untersuchen. Soweit Abweichungen oder Mängel entdeckt werden, sind diese unverzüglich schriftlich bei der imp engineering GmbH geltend zu machen.
3. Sonderfall Bemaßung: Die imp engineering GmbH haftet lediglich für die auf Datenträgern (Zeichnungen, Konstruktionen, CDs etc.) angegebenen Maße. Dabei gelten nur die ausdrücklich angegebenen Bemaßungen.
4. Sollten Mängel oder Abweichungen rechtzeitig gerügt werden, ist die imp engineering GmbH verpflichtet, unverzüglich Nachbesserung zu leisten, wobei sich die Vertragsparteien darüber einig



sind, dass mindestens ein zweimaliges Nachbesserungsrecht in Bezug auf denselben Mangel besteht. Je nach Einzelfall können darüber hinaus auch weitere Nachbesserungsrechte bestehen. Ist die Nachbesserung für den Auftraggeber nicht mehr zumutbar, kann dieser vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen. Ein Schadenersatzanspruch besteht nur unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Punktes 5).

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich soweit als möglich gegen Schäden, die durch die Arbeit von Mitarbeitern der imp engineering GmbH vor Ort entstehen können (insbesondere an Hard- und Software) zu versichern.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Das Copyright und alle Urheberrechte sowie das Eigentum an Plänen bzw. Datenträgern bleibt – in jedem Falle – bis zur Erfüllung sämtlicher der imp engineering GmbH aus dem jeweiligen Vertrag zustehenden Ansprüche bei der imp engineering GmbH. Bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche durch den Vertragspartner, hat die imp engineering GmbH auch ein Zurückhaltungsrecht an den vom Vertragspartner gestellten Fertigungsunterlagen und sonstigen Werkmitteln.

§ 10 Auftragsstornierung

Kündigt der Vertragspartner den Vertrag, ohne dass dies von der imp engineering GmbH zu vertreten wäre, schuldet der Vertragspartner mindestens 15% des vereinbarten Werklohnes. Der imp engineering GmbH steht es frei, darüber hinausgehende Vergütungsansprüche im Rahmen des § 649 Satz 2 BGB geltend zu machen.

§ 11 Änderungen

Bei Änderungen oder sonstigen Vorgaben, aus denen sich höhere Anforderungen und/oder Mehraufwand für die imp engineering GmbH ergeben, sind die Preise und eventuelle Liefertermine neu zu vereinbaren. In diesen Fällen schuldet der Vertragspartner für die bis zur Änderung erbrachten Leistungen und Aufwendungen der imp engineering GmbH eine angemessenen Vergütung, die sich nach dem bis dahin gültig vereinbarten Preisen richtet.

§ 12 Schutzrechte Dritter

Sind im Anforderungsprofil des Auftraggebers Zeichnungen, Modelle oder Muster enthalten, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass durch deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die imp engineering GmbH wird den Auftraggeber auf eventuell ihr bekannte Rechte hinweisen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter in dieser Hinsicht freizustellen und Ersatz für den entstehenden Schaden zu leisten.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für gegenseitige Leistungen und – soweit zulässig – alleiniger Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – ist Coburg, soweit die Verträge von der Niederlassung der imp engineering GmbH in Dörfles-Esbach geschlossen werden. Anderenfalls wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der imp engineering GmbH in Neuhaus am Rennweg vereinbart.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.